



Allgemeine Darlehensbestimmungen
Thüringer Fonds zur Konsolidierung von Unternehmen in Schwierigkeiten
- Konsolidierungsfonds -

- Fassung Januar 2006 -

- 1. Verwendung der Mittel**
 - 1.1. Die Darlehensmittel sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Darlehensvertrag festgelegten Verwendungszweck im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes eingesetzt werden.
 - 1.2. Die Thüringer Aufbaubank (TAB) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändern.
 - 1.3. Der Darlehensnehmer hat der TAB unaufgefordert innerhalb von sechs Monaten nach vollständiger Auszahlung die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens auf dem dafür vorgesehenen Formular nachweisen und durch einen Wirtschaftsprüfer / Steuerberater / Steuerbevollmächtigten bestätigen zu lassen.
 - 1.4. Für eine spätere Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung sind die anfallenden Belege (Rechnungskopien inkl. Bezahlnachweis) zehn Jahre lang aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 2. Abruf und Auszahlung der Mittel**
 - 2.1. Die ganz oder in Teilbeträgen auszuzahlenden Darlehen dürfen erst - unter Verwendung des dem Vertrag beigefügten Formulars - abgerufen werden, wenn
 - die im Vertrag bezeichneten Sicherheiten bestellt sind und
 - die weiteren Auszahlungsbedingungen gemäß § 5 des Darlehensvertrages erfüllt sind,
 - sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für den im Darlehensvertrag festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden.
 - 2.2. Die Mittel sind innerhalb von drei Monaten ab Vertragsabschluss bei der TAB abzurufen. Der Abruf von Teilbeträgen ist möglich. Die Abruffrist kann auf Antrag des Darlehensnehmers verlängert werden. Dieser muss bei der TAB mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Abruffrist eingehen.
 - 2.3. Die Darlehensmittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie vom Darlehensnehmer nicht frist- und bestimmungsgemäß verwendet werden können. Sie können bei Vorliegen der Abrufvoraussetzungen unter Beachtung der unter Ziffer 2.2 genannten Abruffrist zu gegebener Zeit wieder angefordert werden.
 - 2.4. Abrufe sind der TAB schriftlich einzureichen. Die TAB ist berechtigt, Zahlungsaufträge mittels Telefax entgegenzunehmen, von einer schriftlichen Bestätigung ist abzusehen. Für diesen Fall stellt der Darlehensnehmer die TAB von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Mängel der Erklärung, der Übermittlung, des Missbrauchs oder der eindeutigen Bestimmtheit des Inhalts des Abrufes entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der TAB verursacht wurden.
 - 2.5. Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung der Darlehensverhältnisses berechtigen würden, kann die TAB die Auszahlung der Mittel ablehnen.
- 3. Kürzungsvorbehalt**

Die TAB ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen bzw. die unverzügliche Rückzahlung bereits ausgezahlter Beträge zu verlangen, wenn

 - sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben für das Vorhaben ermäßigt,
 - der Darlehensnehmer weitere Finanzierungshilfen für das gleiche Vorhaben erhält und damit gegen das Kumulierungsverbot genehmigter Beihilfen verstoßen wird.
- 4. Zahlungen an die TAB**

Alle Zahlungen werden von der TAB im Lastschriftverfahren eingezogen.
- 5. Berechnung von Kosten und Auslagen**

Die TAB ist berechtigt, dem Darlehensnehmer sämtliche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Darlehen entstehende fremde Gebühren und Kosten zu berechnen. Der Darlehensnehmer trägt alle Auslagen, die anfallen, wenn die TAB in seinem Auftrag oder in seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird.
- 6. Vorzeitige Kündigung und Rückzahlung des Darlehens**

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig zum Quartalsende zurückzahlen. In diesem Fall behält sich die TAB das Recht vor, ein Vorfälligkeitsentgelt in Höhe von ein Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Darlehensbetrages in Rechnung zu stellen, es sei denn, die vorzeitige Rückzahlung erfolgt nach § 489 Abs. 1 BGB.
- 7. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten des Darlehensnehmers**
 - 7.1. Der Darlehensnehmer wird die TAB unverzüglich unterrichten, wenn
 - a) sich Name, Anschrift, ggü. der TAB nachgewiesene Vertretungsmacht (insbesondere Vollmacht) ändern oder erlöschen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister, Partnerschaftsregister) eingetragen ist und ihre Änderung oder ihr Erlöschen in dieses Register eingetragen sind.
 - b) sich die Rechtsform oder der Unternehmensgegenstand ändern,
 - c) er weitere Finanzierungshilfen für das gleiche Vorhaben bei anderen Stellen beantragt oder erhalten hat,
 - d) Kündigungsgründe nach Ziffer 9 eintreten,
 - e) von ihm erwartete Zahlungsanforderungen oder Saldenbestätigungen der TAB nicht zugehen. Zahlungsanforderungen oder Saldenbestätigungen wird er unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich erheben, Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Darlehensnehmer erwartet.
 - 7.2. Zur Vornahme folgender Maßnahmen durch den Darlehensnehmer bedarf es der vorherigen Zustimmung der TAB
 - a) Abweichungen von mehr als 10 % zum Investitions- und Finanzierungsplan laut Darlehensvertrag, entweder in jeder Einzelposition oder maximal insgesamt,
 - b) Abschluss und Beendigung von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen,
 - c) Einstellung, Verlagerung (außerhalb Thüringens) oder Veräußerung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile, außergewöhnliche Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsumfanges, Erwerb oder Beteiligung an anderen Unternehmen.
 - 7.3. Der Darlehensnehmer ermächtigt seine Hausbank der TAB uneingeschränkt Auskunft zu erteilen.
- 8. Prüfungs- und Informationsrechte**
 - 8.1. Die TAB oder deren Beauftragte sind berechtigt, vom Darlehensnehmer aller erforderlichen Auskünfte zu verlangen, Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen, sich über seine Vermögenslage zu informieren sowie den Betrieb des Darlehensnehmers zu besichtigen, sofern dies notwendig ist.
 - 8.2. Die TAB oder durch sie Beauftragte sind berechtigt, jederzeit die Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Darlehensnehmer hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Kosten trägt der Darlehensnehmer.
 - 8.3. Die TAB ist berechtigt, zusätzlich weitere Informationen und Unterlagen anzufordern, jederzeit Auskünfte bei öffentlichen Registern einzuholen, dort Einsicht zu nehmen und auf Rechnung des Darlehensnehmers Abschriften zu beantragen, die die TAB zur Beurteilung des Darlehensverhältnisses für erforderlich halten darf. Bei dem unter Umständen erforderlich werdenden Nachweis des berechtigten Interesses wird die TAB das Bankgeheimnis wahren.
 - 8.4. Diese Prüfungsrechte gelten auch für das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit, das Thüringer Finanzmi-

nisterium, die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben Berlin (BvS) sowie den Thüringer Rechnungshof und die Europäische Kommission.

9. Kündigung aus wichtigem Grund

Die TAB ist berechtigt, das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn

- 9.1 das Darlehen zu Unrecht erlangt (z. B. durch unzutreffende oder unvollständige Angaben) oder nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Auszahlung (Ziffer 2.1) seiner Zweckbestimmung entsprechend verwendet worden ist,
- 9.2 die Voraussetzungen für die Darlehensgewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. völlige oder teilweise Nichtbetreibung, Stilllegung, Verlagerung des Betriebes außerhalb Thüringens, Verpachtung oder Übertragung des geförderten Unternehmens auf andere Personen, ggf. auch in Form eines Gesellschafterwechsels, oder vorbereitende Handlungen für derartige Maßnahmen getroffen werden), es sei denn, diese Änderungen sind für die Risikobewertung der Ansprüche gegen den Darlehensnehmer unerheblich,
- 9.3 der Darlehensnehmer länger als zwei Monate mit Zahlungen in Verzug ist,
- 9.4 der Darlehensnehmer eine mit dem Darlehensvertrag übernommene sonstige Verpflichtung (z. B. die vertraglich vereinbarten Bedingungen und Auflagen) nachhaltig verletzt oder trotz Aufforderungen nicht einhält, insbesondere die gemäß Vertrag und diesen Allgemeinen Bestimmungen erforderlichen Unterlagen nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit einreicht,
- 9.5 die Vermögenslage des Kreditnehmers sich wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt (z. B. Beantragung eines Insolvenzverfahrens; Liquidation, Ladung zur bzw. sofortige Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 807, 900 ZPO),
- 9.6 der Darlehensnehmer seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht innerhalb der von der TAB gesetzten Frist nachkommt.
- 9.7 Ansprüche aus dem Darlehensverhältnis gepfändet oder ohne Zustimmung der TAB verpfändet oder abgetreten werden.

10. Mehrzinsen

- 10.1 Die vom Darlehensnehmer zu entrichtenden Zinsen betragen im Falle der Ziffer 3 und der Ziffer 9.1 vom Tag der Valutierung an bis zum Tag vor der bestimmungsgemäßen Verwendung oder Rückzahlung, in den Fällen der Ziffer 9.2 bis 9.7 in der Regel vom Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Umstandes fünf Prozentpunkte p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB, mindestens jedoch die vertraglich geschuldeten Zinsen.
- 10.2 Die Mehrzinsen sowie alle Vorteile, die dem Darlehensnehmer aus einer vertragswidrigen Verwendung der Darlehensmittel erwachsen, sind an die TAB abzuführen.

11. Sicherheiten

- 11.1 Bestellung der Sicherheiten
Der Darlehensnehmer hat die im Darlehensvertrag bezeichneten Sicherheiten zu stellen.
- 11.2 Nachsicherung
Hat die TAB bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Darlehensnehmer ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung oder Verstärkung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Darlehensnehmer rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
 - 11.2.1 sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers, eines Mithaftenden oder Bürgen verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen,
 - 11.2.2 die Angaben über die Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers, eines Mithaftenden oder Bürgen sich nachträglich als unrichtig herausstellen,

11.2.3 die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

11.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten
Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die TAB eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die TAB, von ihrem Recht zur Kündigung nach Ziffer 9.6 Gebrauch zu machen, falls der Darlehensnehmer seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgemäß nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

11.4 Begrenzung des Sicherheitenanspruchs

11.4.1 Deckungsgrenze

Die TAB kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

11.4.2 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert, eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

11.4.3 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der TAB Wertpapiere, ist der Darlehensnehmer nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

12. Verspätete Zahlungen

- 12.1 Für nicht zu den vertraglichen Fälligkeitsterminen erfolgte Zahlungen wird die TAB einen Verzugszins von fünf Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB erheben.
- 12.2 Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

13. Änderung des Darlehensvertrages und der Allgemeinen Darlehensbestimmungen

- 13.1 Änderungen des Darlehensvertrages, bedürfen der Schriftform.
- 13.2 Änderungen dieser Allgemeinen Darlehensbestimmungen sind zulässig aufgrund unvorhersehbarer Umstände, soweit nicht das Gesetz eine Regelung für diese veränderten Umstände bereit hält, und werden dem Darlehensnehmer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Darlehensnehmer nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang schriftlich widerspricht.

14. Rechtswirksamkeit des Darlehensvertrages

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Darlehensvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, die Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die rechtswirksam ist und dem Sinn und Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung entspricht.
- 14.2 Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15. Subventionserhebliche Tatsachen

Bei dem Darlehen handelt es sich um eine Leistung, für die das Subventionsgesetz des Bundes vom 29.07.76 (BGBl. I, S. 2037) in Verbindung mit dem Thüringer Subventionsgesetz (ThürSubvG) vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S. 319) gilt. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, der TAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Darlehens entgegenstehen, oder die für dessen Rückforderung erheblich sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die im Antrag und in den Anlagen dazu gemacht wurden bzw. noch gegenüber der TAB zu machen sind, oder die eine Kündigung des Darlehens begründen.

Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung des Darlehens entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Erfurt.

Erfurt, Januar 2006

Thüringer Aufbaubank
Treuhänderin des Konsolidierungsfonds
des Freistaates Thüringen